

**Satzung
der Gemeinde Barmissen
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barmissen vom 16.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Barmissen erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinschaftlich gehalten.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundes endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in welchen der Wegzug fällt; die Steuerpflicht bei Zuzug in die Gemeinde entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat des Zuzuges folgt.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

**§ 4
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 60,00 €.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- b) Blindenführhunden;
- c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung

- (1) Dem Antrag auf Steuerbefreiung müssen entsprechende geeignete Nachweise beigelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

§ 7 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, deren Halter/in sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Absatz 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nachdem der Hund abgeschafft oder veräußert wurde, abhandengekommen oder verstorben ist oder er/sie mit dem Hund in eine andere Gemeinde gezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten und werden keine geeigneten Nachweise über den Wegfall des Steuertatbestandes erbracht, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 4 vor dem Monat, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde eingeht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 5 weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuer wird in dem dem Steuerjahr folgenden Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die für das Steuerjahr geleistete Vorauszahlung wird auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Steuerjahr festgesetzt.
- (3) Die Vorauszahlung auf die Jahressteuer ist am 1. Juli eines Jahres zu entrichten, sofern sich aus dem Bescheid keine andere Fälligkeit ergibt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bei dem Amt Preetz-Land (Einwohnermeldeamt Grundsteuerdatei) zulässig.

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über:

1. Vor-, Zuname und Adresse der Halterin oder des Halters
 2. Daten über Zuzug und/oder Wegzug
 3. gegebenenfalls Bankverbindung der Halterin oder des Halters
 4. Farbe, Wurfdatum, Geschlecht und Rasse des Hundes / der Hunde
 5. Chipnummer des Hundes / der Hunde
 6. Vor-, Zuname und Adresse des Vorbesitzers und/oder Nachbesitzer des Hundes
- (2) Soweit zur Steuererhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, werden personen- und hundebezogene Daten erhoben durch Übermittlung bzw. Mitteilung von
 1. bei der Anmeldung der Hunde
 2. Einwohnermeldeämtern
 3. Polizeidienststellen
 4. Ordnungsämtern
 5. Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 6. Grundstückseigentümern
 7. Kontrollergebnissen der Gemeinde
 8. Tierschutzvereinen
 - (3) Das Amt Preetz-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Barmissen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.11.2017 außer Kraft.

Barmissen, den 17.11.2021

(DS)

gez. Bartsch

Bürgermeister